

Herzlich Willkommen!

Vortrag zum Thema

„Persönliches Budget – Chancen zum
selbstbestimmten Wohnen in
Wohngemeinschaften für Menschen mit
Behinderungen“

Jens Merkel

Mitglied des Vorstandes vom
NITSA i.G.

NITSA

Dresden, 24. September 2014

**Geboren am 29.06.1968
in Döbeln**



Diagnose: Spinale Muskelatrophie
<http://www.jensmerkel1968.de>

Erster Vortrag in der Funktion als Vorstand von NITSA i.G.

NITSA = Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz

Mitglied bei ForseA seit 2001

Beisitzer im Vorstand seit 2007

stellvertretender Vorsitzender seit 18. April 2009

Weitere Funktionen:

- **Mitglied im Sächsischen Landesbehindertenbeirat**
- **Vorsitzender des MAV e.V.**
- **Sächsischer Vertreter bei der BI Daheim statt Heim**
- **U.v.w.m.**

§ 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen

(1) ... Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

§ 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

- (1) Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.
- (2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels dieses Buches bestehen. Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

Artikel 19 Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b. Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdienssten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdienssten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c. Dienstleistungen und Einrichtungen in der Gemeinde für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Möglichkeiten des Selbstbestimmten Wohnens

- **Betreutes Wohnen**
- **Wohnen in der eigenen Wohnung bspw. mit Unterstützung durch persönliche Assistenz**
- **Wohnen in einer Wohngemeinschaft mit Unterstützung durch persönliche Assistenz**

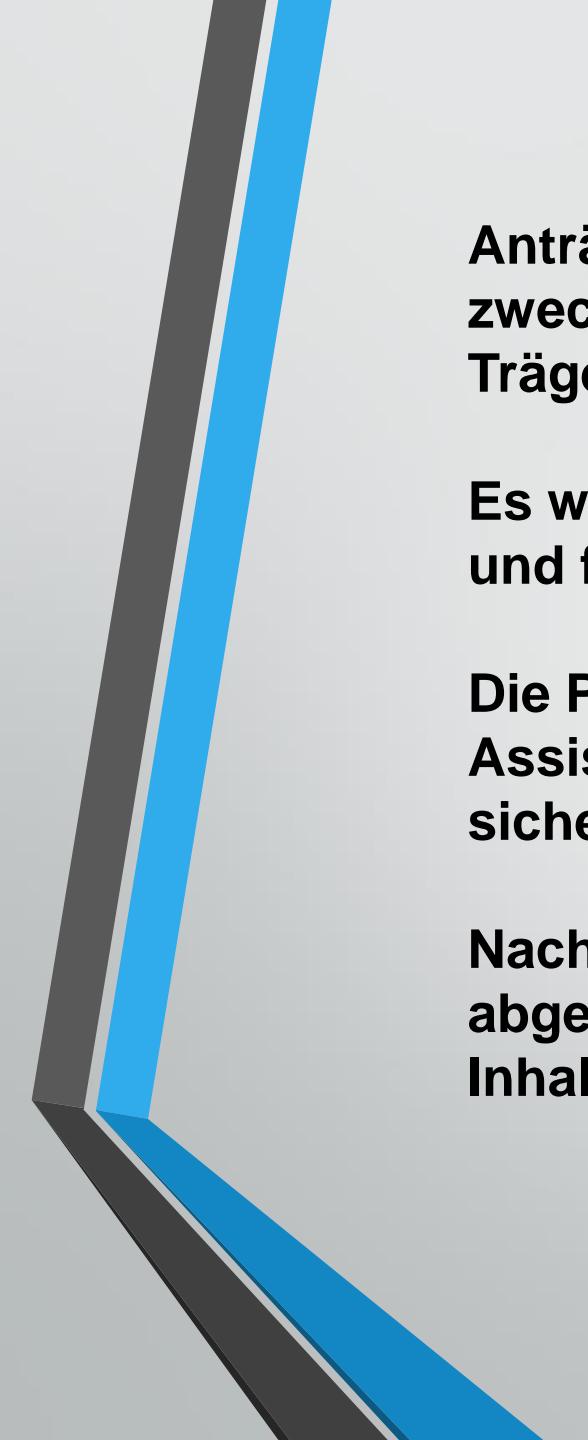
Finanzierung:

- Sachleistungen oder
- Persönliches Budget

Grundlage des Persönlichen Budgets ist der § 17 des SGB IX

- Einfache Persönliche Budgets
- Trägerübergreifende Persönliche Budget

ABER: Das Persönliche Budget ist keine neue Leistungsart, sondern nur eine andere Finanzierungsart!



Anträge können bei allen Rehabilitationsträgern gestellt werden, zweckmäßigerweise aber beim voraussichtlich zuständigen Träger.

Es wird immer der individuelle Bedarf des Einzelnen ermittelt und finanziert.

Die Persönliche Assistenz kann entweder über einen Pflege-/Assistenzdienst oder im Rahmen des Arbeitgebermodelles sichergestellt werden.

Nach der Bedarfsermittlung wird eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Diese hat die individuellen Leistungsziele zum Inhalt.

Wichtiger Hinweis:

Notwendige Beratung sowie Budgetunterstützung (bspw. Lohnabrechnungen im Arbeitgebermodell) sind budgetfähig und werden damit durch den Kostenträger finanziert.

Nützliche Links:

www.nitsa-ev.de

www.forsea.de

http://forsea.de/projekte/persoenliches_budget.shtml

Der Weg zum Arbeitgebermodell:

<http://forsea.de/tipps/arbeitgeber.shtml#weg>

<http://forsea.de/tipps/urteile.shtml>

Bei Fragen und Beratungswünschen können Sie sich wenden an:

**Jens Merkel
Vorwerkstraße 1
04668 Grimma
Telefon: +49(0) 3437 702 638
Mobil: +49(0) 172 351 852 4
Mail: jens.merkel@nitsa-ev.de oder
mavgrimma@aol.com**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ihre Fragen?